

Studioordnung Media City Atelier (MCA) GmbH

in der Fassung vom 01.02.2024

Um einen reibungslosen Betrieb im Studio und der zur Verfügung stehenden Anlagen zu gewährleisten, gelten folgende Bestimmungen und Verhaltensregeln in den Studioräumen der Media City Atelier (MCA) GmbH (im Folgenden MCA).

Die Benutzung der Räume gilt als Anerkennung der Studioordnung. Ein Verstoß gegen diese Studioordnung kann zu einem Entzug der Nutzungserlaubnis führen.

1. Geltungsbereich

Als Nutzer, werden nachfolgend alle Personen bezeichnet, welche in den Studios und Veranstaltungsräumen der MCA, Arbeiten jeglicher Art verrichten.

Zu den Studios und Veranstaltungsräumen der MCA zählen folgende Räume auf dem Gelände der media city leipzig (im Folgenden mcl):

 - Studio 1
 - Studio 2
 - Studio 3
 - Studio 4
 - Studio 5
 - Studio 6
 - Mediengarten
 - jeweils inkl. Vorbereitungsflächen, Produktionsbüros und Verkehrsflächen

2. Grundsätzliches

Grundlagen der Studioordnung sind u.a. nachfolgend aufgeführte gesetzliche Bestimmungen: Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 17 (Veranstaltung- und Produktionsstätten für szenische Darstellung); SächsVStättVO; DGUV Information 215-310. Die zu erstellende Gefährdungsbeurteilung, Dokumentationen sowie schriftliche Unterweisung sind vor Einbaubeginn beim Studiomanagement der MCA abzugeben.

3. Ansprechpartner

Erster Ansprechpartner für alle Absprachen die Studios und Veranstaltungsräume betreffend (organisatorisch/technisch) ist das Studiomanagement der MCA.

4. Organigramm

Mit Produktionsbeginn und Übernahme der vertraglich vereinbarten Studios und Veranstaltungsräume durch den Nutzer muss gemäß DGUV Information 215-310 bei einer Veranstaltung ein Organigramm für Leitung und Verantwortung der jeweiligen Veranstaltung erstellt sein. Die MCA bestimmt den Betreibervertreter nach SächsVStättVO §38. Der Veranstalter kann in Absprache mit der MCA den Veranstaltungsleiter stellen. Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik werden benannt, entsprechend DGUV Vorschrift 17 §15 und SächsVStättVO §38. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

5. Betreibervertreter, Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und Veranstaltungsleiter

Betreibervertreter, Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und Veranstaltungsleiter sind verpflichtet die Weisungsbefugnisse wahrzunehmen, z.B. bei der

 - Überwachung auf Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch Aufsicht und Kontrolle
 - Organisation der Gefahrenabwehr im Falle eines Brandes
 - Erteilung von Anweisungen bei Gefahrsituationen
 - Unterweisung der Mitarbeiter und Mitwirkenden.

Verfasser:	Produktionsleitung	geprüft von:	Geschäftsführung
------------	--------------------	--------------	------------------

Studioordnung Media City Atelier (MCA) GmbH

in der Fassung vom 01.02.2024

Dieser Personenkreis koordiniert die verschiedenen Arbeiten im Studio, um ein gegenseitiges Gefährden auszuschließen. Bei Vergabe von Arbeiten an Fremdfirmen sind für solche Abstimmungen schriftliche Vereinbarungen erforderlich.

Betreibervertreter, Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und Veranstaltungsleiter sind für die Einhaltung der Studioordnung zuständig.

6. Sicherheitsbestimmungen

Grundsätzlich gilt, die Nutzung des Studios darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind.

Jede Person darf nur die Einrichtungen betätigen, für die sie eine entsprechende Einweisung erhalten hat.

Sicherungseinrichtungen dürfen zu keiner Zeit blockiert oder demontiert werden. Treten bei der Bedienung Probleme auf, so ist dies dem MCA-Studiomanagement unverzüglich mitzuteilen.

Veränderungen an den mechanischen und technischen Anlagen im Studio sowie Eingriffe in die elektrische Installation sind ohne Zustimmung des MCA Studiomanagements untersagt.

Notfalleinrichtungen (Fluchtwege, Feuerlöscher, Feuermelder)

Der Nutzer hat sich vor Beginn der Arbeit mit den Notfalleinrichtungen (Fluchtwege, Feuerlöscher, Feuermelder) vertraut zu machen.

Verkehrs- und Rettungswege sowie Notausgänge sind als solche zu kennzeichnen; sie dürfen nicht eingeengt werden und sind stets freizuhalten. Notausgänge müssen sich jederzeit ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen.

Nutzung technischer Geräte

Es ist nicht zulässig, beschädigte Geräte, Instrumente und Leitungen zu benutzen. Es dürfen nur den Vorschriften entsprechende Geräte, Arbeitsmittel und Werkzeuge benutzt werden. Insbesondere dürfen nur Geräte an das Stromnetz angeschlossen werden, die mit einem der Schutzart entsprechenden Stecker versehen und geprüft sind. Das Installieren privater und anderer Geräte bedarf der Rücksprache mit dem MCA-Studiomanagement. Nach Abschluss der Arbeit sind alle Gerätehauptschalter auszuschalten. Ausnahmen sind mit dem MCA-Studiomanagement zu besprechen.

Die Anschluss-Leitungen der Geräte sind so zu verlegen, dass davon keine Stolpergefahr ausgeht. Der Nutzer hat trotzdem darauf zu achten, dass über unvermeidlichen Leitungen nicht gestolpert werden kann. Entsprechende Vorkehrungen dazu sind z.B. mit Kabelmatten, Kabelbrücken o.ä. zu treffen.

Flurförderfahrzeuge, Hubsteiger und andere Fahrmaschinen

Flurförderfahrzeuge, Hubsteiger und andere Fahrmaschinen dürfen nur von Personen benutzt werden, welche über die gültigen Fahrausweise und eine schriftliche Beauftragung entsprechend der DGUV Vorschrift 68 verfügen.

Pyrotechnik

Der Einsatz pyrotechnischer Erzeugnisse, Geräten, die Nebel oder Rauch erzeugen sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Studiomanagements der MCA. Feuergefährliche Handlungen, sowie

Verfasser:	Produktionsleitung	geprüft von:	Geschäftsführung
------------	--------------------	--------------	------------------

Studioordnung Media City Atelier (MCA) GmbH

in der Fassung vom 01.02.2024

der der Einsatz von Pyrotechnik muss 3 Wochen vor Einsatz, schriftlich beim MCA-Studiomanagement angemeldet werden. Es bedarf einer Genehmigung durch die Behörden.

7. Nutzungsbestimmungen

Die Studios und Veranstaltungsräume gemäß Punkt 1 sowie deren Ausstattung sind weitgehend staubfrei zu halten und unmittelbar nach Verunreinigungen gründlich zu reinigen.

Es besteht ein Rauch- sowie Eß- und Trinkverbot. Szenisch bedingte Handlungen sind von diesem Verbot ausgenommen, aber meldepflichtig beim MCA-Studiomanagement. Abfälle und Reste dürfen nicht in den Studiomülltonnen entsorgt werden.

Garderobe und Taschen sind an einem festgelegten Ort, außerhalb des Studios, zu lagern.

Ordnung im Studio ist nach Benutzung wiederherzustellen. Auch bei kurzzeitigem Verlassen der Räume sind diese zu verschließen und das Licht abzuschalten. Nach Beendigung der Arbeit sind die Räume in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

Sämtliche Türen und Tore sind stets geschlossen zu halten. Im Studio 3 muss zum Betreten die Personenschleuse genutzt werden. Lediglich für Ladetätigkeiten werden die Tore so kurz wie möglich geöffnet. Dies gilt nicht für den Publikums-einlass bzw. -auslass.

Das Parken ist ausschließlich auf den vorgesehenen markierten Flächen auf dem Betriebshof der mcl gestattet.

8. Haftung im Schadensfall

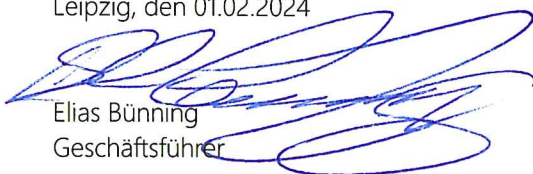
Der Nutzer haftet in vollem Umfang für auftretende Schäden an der Technik und dem Inventar, die durch unsachgemäßen Gebrauch und/oder grober Fahrlässigkeit entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch Personen verursacht werden, die unberechtigt in den Räumen arbeiten oder sich aufhalten.

9. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Änderungshistorie: Diese Richtlinie tritt zum 01.02.2024 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen.

Lfd. Nummer	Datum	Beschreibung der Änderung
1	01.02.2024	Neufassung

Leipzig, den 01.02.2024



Elias Bünning
Geschäftsführer



Andreas Röder
Produktionsleiter

Verfasser:	Produktionsleitung	geprüft von:	Geschäftsführung
------------	--------------------	--------------	------------------